

Informationsvorlage - Eilentscheidung – 0185/2015

Betreff: Eilentscheidung gemäß § 108 ThürKO;
hier: **außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 43610.94100 -
Sanierungsmaßnahme GU Wenigenlupnitz**

Beratungsfolge Kreisausschuss	Sitzungstermin 29.06.2015	Sitzungsart öffentlich	Zuständigkeit Kenntnisnahme
----------------------------------	------------------------------	---------------------------	--------------------------------

**Hiermit wird über die nachfolgende Eilentscheidung des Landrates informiert.
Datum der Eilentscheidung: 04.06.2015**

Entscheidungstext:

Der Landrat genehmigte am 04.06.2015 im Rahmen seines Eilentscheidungsrechts nach § 108 ThürKO die außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 43610.94100 – Sanierungsmaßnahmen GU Wenigenlupnitz – i.H.v. 67.000,00 €. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in gleicher Höhe aus der Haushaltsstelle 43610.36100 – Investitionszuweisungen des Landes (Pauschale Unterbringungsplätze GU).

Begründung:

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:

Der Landrat hat bereits am 09.04.2015 per Eilentscheidung eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 75.500,00 € in der o.g. Haushaltsstelle genehmigt. Weiterhin wurde am 15.04.2015 eine außerplanmäßige Ausgabe i.H.v. 121.000,00 € in der o.g. Haushaltsstelle per Eilentscheidung durch den Landrat genehmigt. Vom Kreisausschuss wurden am 11.05.2015 62.100,00 € als außerplanmäßige Ausgabe beschlossen.

Erläuterung des Mehrbedarfs:

Umbaumaßnahmen (Personalküche, Grundreinigung des Gebäudes, Entsorgung von Bauschutt in Folge der Baumaßnahmen, Pflasterarbeiten u. Zaun für Mülltonnenplatz, Schlosserarbeiten wie Vergitterung von Austritten und Anfertigung einer Auffahrrampe, Nachtrag Elektroarbeiten, Nachtrag Sanitär, Abriss Baracke, Fliesensanierung des defekten WC/Bad) in der GU mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 67.000,00 €. Hierzu zählen sämtliche mit den Maßnahmen im Zusammenhang stehende Arbeiten. Die Summe errechnet sich aus den dem Amt für Liegenschaften vorliegenden Angeboten.

Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Auf Grund des Einzuges weiterer Asylbewerber am 07.05.2015 sowie des Zustandes des Gebäudes sind die Arbeiten zwingend notwendig und nicht aufschiebbar. Auf Grund der seit An-

fang des Jahres 2015 stetig wachsenden Zuweisungszahlen, des durch die Thüringer Landesregierung ausgesprochenen Winterabschiebestopps und der Tatsache, dass die Anmietung von Einzelunterkünften sich zunehmend schwierig gestaltet, sah sich der Landkreis gezwungen, eine Liegenschaft in Wenigenlupnitz zur Einrichtung einer weiteren Gemeinschaftsunterkunft zur Unterbringung von Asylbewerbern anzumieten. Die sachliche Unabweisbarkeit ergibt sich aus der notwendigen haushaltsrechtlichen Absicherung der Auftragsvergaben.

Erläuterungen zu/r deckenden Haushaltstelle/n:

Die Notwendigkeit der Investition zur Neuschaffung von Unterbringungsplätzen wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 12.02.2015 anerkannt und die entsprechende Investitionssumme für 130 anvisierte Plätze in Höhe von 975.000,00 € (7.500,00 € / Platz) mit Schreiben vom 31.03.2015 zugesagt. Tatsächlich werden insgesamt 100 Plätze am Standort Wenigenlupnitz geschaffen, so dass dem Landkreis eine Investitionszuweisung i. H. v. 750.000,00 € zusteht. Die Deckung erfolgt daher aus Mehreinnahmen aus der HH Stelle 43610.36100 – Investitionszuweisungen des Landes (Pauschale Unterbringungsplätze GU).

gez. Krebs
Landrat